

Nr. 807

Verordnung für das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

vom 5. Dezember 2000*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 2 und 55 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Juni 1981¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Aus- und Weiterbildungsprogramme*

¹ Am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern (Ausbildungszentrum) werden für folgende Bereiche Aus- und Weiterbildungsprogramme angeboten:

- Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I,
- Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II (Schwerpunkt Erwachsene und Kinder),
- Physiotherapie,
- Medizinisches Laborpersonal,
- Anästhesie und Intensivpflege,
- Pflegeassistentz,
- Hebammenausbildung.

*G 2000 383

¹ SRL Nr. 800

² Die Hebammenausbildung wird noch bis zum Frühjahr 2001 am Ausbildungszentrum angeboten. Das Ausbildungsprogramm Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I wird bis Frühjahr 2003 schrittweise in das Ausbildungsprogramm Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II integriert. Es besteht die Möglichkeit, die Ausbildung nach drei Jahren mit dem Diplomniveau I abzuschliessen.

§ 2 *Rechtsverweis*

Soweit der Regierungsrat keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich die Aus- oder Weiterbildungsprogramme sowie die Promotionsbestimmungen nach den Richtlinien und Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) und den Reglementen des Schweizerischen Berufsverbandes der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK).

II. Organisation

§ 3 *Unterstellung und Gliederung*

Das Ausbildungszentrum bildet eine Dienststelle des Bildungsdepartementes. Es ist im Sinn von Abteilungen in einzelne Schulen gegliedert.

§ 4 *Aufsichtskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.

² Die Aufsichtskommission

- a. berät, unterstützt und beaufsichtigt das Ausbildungszentrum und die einzelnen Schulen,
- b. berät das Departement in Bildungsfragen,
- c. nimmt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Ausbildungszentrums zur Kenntnis,
- d. entscheidet über Aufsichtsbeschwerden,
- e. pflegt den Kontakt zu den Schulen, beispielsweise durch Schulbesuche, Gespräche mit Lehrpersonen und Lernenden oder Teilnahme an Diplomfeiern,
- f. kann die Zusammenarbeit mit den Praktikumsinstitutionen unterstützen,
- g. ist bei der Wahl der Leitung des Ausbildungszentrums anzuhören.

³ Sie kann Fach- und Subkommissionen einsetzen.

§ 5 *Leitung des Ausbildungszentrums*

¹ Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums.

² Sie oder er

- a. leitet das Ausbildungszentrum,
- b. wählt die Schulleiterinnen und Schulleiter; das Schulteam der betreffenden Schule ist anzuhören,
- c. wählt auf Vorschlag der betroffenen Schulleiterinnen und -leiter die Lehrpersonen und das übrige Personal des Ausbildungszentrums,
- d. vollzieht die Entscheide der vorgesetzten Instanzen,
- e. verfasst zuhanden des Departementes den Jahresbericht,
- f. vertritt das Ausbildungszentrum nach aussen.

§ 6 *Schulleitungen*

¹ Die Schulleitungen

- a. führen und organisieren die einzelnen Schulen,
- b. schlagen der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums Lehrpersonen und das übrige Personal der Schule zur Wahl vor,
- c. bestimmen das Aus- oder Weiterbildungsprogramm nach den Bestimmungen und Richtlinien des SRK und des SBK,
- d. bestimmen die Prüfungsgremien,
- e. entscheiden über Aufnahme, Promotion und Diplomierung von Lernenden,
- f. entscheiden über den Ausschluss von Lernenden,
- g. haben in der Aufsichtskommission ein Anhörungsrecht bei wichtigen Traktanden, welche die eigene Schule betreffen.

² Weitere Aufgaben können der Schulleitung mit der Stellenbeschreibung übertragen werden.

§ 7 *Schulleitungskonferenz*

¹ Die Schulleitungskonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Schulen zusammen.

² Die Schulleitungskonferenz koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen Schulen. Sie ist bei der Wahl der Leitung des Ausbildungszentrums anzuhören.

³ Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums hat den Vorsitz der Schulleitungskonferenz inne.

§ 8 *Fachberatung*

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums kann für einzelne Schulen eine Fachberaterin oder einen Fachberater aus dem ärztlichen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich wählen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachberaterinnen und Fachberater werden im Wahlakt umschrieben.

III. Aufnahme und Ausbildung

§ 9 *Entscheid über die Aufnahme*

¹ Die einzelne Schulleitung entscheidet aufgrund der von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangten Unterlagen sowie der Eignungsabklärungen über die Aufnahme in die Schule. Sie berücksichtigt dabei mit andern Kantonen und Ausbildungsstätten getroffene vertragliche Abmachungen. Bei der Schule für medizinisches Laborpersonal entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den Leitungen der Praktikumsplätze über die Vergabe der Ausbildungsplätze. Bei der Weiterbildung in Anästhesie- und Intensivpflege entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit den Weiterbildungsstätten über die Aufnahme und deren Zeitpunkt.

² Der Entscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

³ Für die einzelnen Schulen gelten folgende Aufnahmebedingungen:

- a. Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II
 - vollendetes 18. Lebensjahr,
 - charakterliche, körperliche, psychische, intellektuelle und praktische Eignung,
 - Absolvierung von mindestens zehn Schulstufen (in der Regel Sekundarschule, Kantone Aargau und Solothurn Bezirkschule, wobei als 10. Schuljahr auch die kantonale Vorschule für Pflegeberufe, die Diplommittelschule oder ein vergleichbares 10. Schuljahr gelten) oder einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung,
 - gute Kenntnisse in der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich),
 - in der Regel erfolgreiche Absolvierung eines mindestens dreimonatigen Pflege-Praktikums,
 - für den Schwerpunkt Kinder vielseitige Erfahrung im Umgang mit Kindern;
- b. Schule für Physiotherapie
 - vollendetes 18. Lebensjahr,
 - charakterliche, körperliche, psychische, intellektuelle und praktische Eignung,
 - Matura oder dreijährige abgeschlossene Diplommittelschule oder Sekundarschule und abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung mit Berufsmatura oder gleichwertigem Abschluss unter der Bedingung, dass in den naturwissenschaftlichen Fächern genügend Kenntnisse nachgewiesen werden können,
 - dreimonatiges Pflege-Praktikum in einem Spital;
- c. Schule für medizinisches Laborpersonal
 - vollendetes 17. Lebensjahr,
 - charakterliche, körperliche, psychische, intellektuelle und praktische Eignung,
 - Absolvierung von mindestens zehn Schulstufen (Abschluss 4. Sekundarklasse oder 3. Sekundarklasse und ein anerkanntes 10. Schuljahr) oder eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung,
 - gute Kenntnisse in der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich),
 - Englischkenntnisse (Stoff eines Schuljahres);

- d. Schule für Anästhesie und Intensivpflege (Weiterbildung)
- ein vom SRK anerkanntes Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege (Allgemeine Krankenpflege oder Diplommiveau II), Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege oder integrierter Krankenpflege oder ein Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau I, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, welche für die angestrebte Weiterbildung notwendig sind, oder
 - ein gleichwertiges ausländisches Diplom, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Weiterbildungsbeginn beim Schweizerischen Roten Kreuz registriert ist, oder
 - ein vom SRK anerkanntes Diplom in psychiatrischer Krankenpflege oder in Gemeindefrankenpflege (dreijährige Ausbildung) mit zusätzlichem Nachweis über den Einsatz von mindestens zwölf Monaten Dauer auf der Pflegestation eines Akutspitals;
- e. Schule für Pflegeassistentenz
- vollendetes 17. Lebensjahr,
 - charakterliche, körperliche, psychische, intellektuelle und praktische Eignung,
 - Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht und Nachweis von angemessener Erfahrung im Haushalt,
 - erfolgreich absolviertes dreimonatiges Praktikum in einem Pflegeheim oder Spital,
 - ausreichende Sprachkenntnisse (ausreichender Wortschatz in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich, Schweizerdeutsch verstehen).

⁴ Ferner müssen die Kandidatinnen und Kandidaten das von der Schulleitung festgelegte Aufnahmeverfahren bestehen. Es kann Prüfungen, Vorstellungsgespräche und sonstige Eignungsabklärungen einschliessen.

§ 10 *Praktikumseinsätze*

Über die Praktikumseinsätze entscheidet je nach Aus- oder Weiterbildungsprogramm die Schule allein oder gemeinsam mit der Praktikumsinstitution. Die Schulen schliessen mit den Praktikumsinstitutionen entsprechende Verträge ab.

IV. Rechte und Pflichten der Lernenden

§ 11 *Probezeit*

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

§ 12 *Auflösung des Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses*

¹ Das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis kann während der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche durch beide Seiten aufgelöst werden.

² Die Lernenden können das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jeden Monats kündigen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das Aus- oder Weiterbildungsverhältnis jederzeit durch beide Seiten aufgelöst werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die Auflösung des Aus- oder Weiterbildungsverhältnisses gemäss den Prüfungs- und Promotionsreglementen der Schulen.

⁵ Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 13 *Aus- und Weiterbildungskosten*

¹ Die Lernenden bezahlen kein Schulgeld. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

² Sie kommen auf für

- a. die Lehrmittel und sonstiges Schulmaterial,
- b. die Spesen bei auswärtigen Praktika, Seminarien, Exkursionen und Besichtigungen (Unterkunft, Verpflegung, Reise),
- c. die Anmeldegebühren,
- d. die Registraturegebühren für die Diplome und Fähigkeitsausweise des SRK und des SBK.

³ Von Lernenden der Schule für Anästhesie und Intensivpflege wird für den Besuch der theoretischen Weiterbildung und für die Absolvierung von Intensivpflege- oder Anästhesie-Praktika ein Betrag erhoben, der sich nach den mit den Praktikumsinstitutionen getroffenen Vereinbarungen richtet.

§ 14 *Besoldung*

Die Lernenden erhalten eine Besoldung gemäss der Besoldungstabelle Staatspersonal Kanton Luzern.

§ 15 *Arbeitszeit und Ferien*

¹ Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche. Die Arbeitseinsätze richten sich nach den Dienstplänen des Einsatzortes.

² Der Ferienanspruch beträgt in der Regel fünf Wochen pro Jahr. Die Ferientermine werden von der Schulleitung festgelegt. In der Schule für Pflegeassistenten haben die Lernenden Anspruch auf fünf Wochen Ferien, sofern der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und die Schule nichts anderes vereinbaren. Die Lernenden der Schule für Anästhesie und Intensivpflege haben Anspruch auf vier Wochen Ferien.

³ Schultage gelten als Arbeitstage.

§ 16 *Weitere Pflichten*

Die Lernenden haben die Anordnungen der Schulleitung und die Betriebsordnung am Einsatzort zu befolgen.

§ 17 *Gesundheitskontrolle*

Die Lernenden haben sich den angeordneten Gesundheitskontrollen zu unterziehen.

§ 18 *Schweigepflicht*

¹ Die Lernenden stehen unter der gesetzlichen Schweigepflicht.

² Die Schweigepflicht bleibt auch nach der Ausbildungszeit bestehen.

§ 19 *Absenzen*

¹ Die Lernenden haben der Schulleitung und allenfalls dem Praktikumsbetrieb Schul- und Arbeitsverhinderungen unter Angabe des Grundes unverzüglich zu melden.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, legt die Schule die maximal möglichen Absenzen während der Ausbildung fest.

³ Dauert die Abwesenheit länger als fünf Tage, ist dem Praktikumsbetrieb und der Schulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

⁴ Arztbesuche, Therapien und Ähnliches sind ausserhalb der Schul- und Arbeitszeit zu planen. Falls dies nicht möglich ist, muss bei der Schulleitung oder bei den Praktikumsverantwortlichen ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.

V. Disziplinarordnung

§ 20 *Disziplinaratbestand*

Gegen Lernende, die gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrpersonen verstossen, können Disziplinar massnahmen verfügt werden.

§ 21 *Disziplinar massnahmen*

Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. mündlicher Verweis,
- b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,
- c. Zusatzarbeit durch Erfüllung besonderer Aufgaben während der Freizeit in der Schule oder zu Hause,

- d. Schriftlicher Verweis,
- e. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- f. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
- g. Ausschluss aus der Schule.

§ 22 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Die Lehrpersonen sind befugt, mündliche Verweise auszusprechen, Lernende von der Unterrichtsstunde wegzuweisen, zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.

² Den Schulleitungen stehen die gleichen Disziplinarkompetenzen zu wie den Lehrpersonen. Sie sind ausserdem befugt, Lernende für mehrere Tage oder Wochen vom Unterricht wegzuweisen und den Ausschluss aus der Schule anzudrohen oder zu verfügen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 *Rechtsmittel*

Entscheide gemäss dieser Verordnung können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege² angefochten werden soweit nicht das Personalgesetz³ zur Anwendung gelangt.

§ 24 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I am Kantonsspital Luzern vom 7. April 1998⁴,
- b. Verordnung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kantonsspital Luzern vom 22. September 1998⁵,
- c. Verordnung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kinderspital Luzern vom 22. September 1998⁶,
- d. Verordnung über die Schule für Physiotherapie am Kantonsspital Luzern vom 13. November 1990⁷,
- e. Verordnung über die Schule für medizinisches Laborpersonal des Kantons Luzern vom 4. September 1990⁸,

² SRL Nr. 40

³ SRL Nr. 51

⁴ G 1998 95 (SRL Nr. 807)

⁵ G 1998 339 (SRL Nr. 808a)

⁶ G 1998 348 (SRL Nr. 808c)

⁷ G 1990 553 (SRL Nr. 809a)

⁸ G 1990 522 (SRL Nr. 810)

- f. Verordnung über die Schule für Anästhesie und Intensivpflege am Kantonsspital Luzern vom 27. März 1992⁹,
- g. Verordnung über die Schule für Pflegeassistenz am Kantonsspital Luzern vom 9. September 1994¹⁰,
- h. Verordnung über die Hebammenschule am Kantonsspital Luzern vom 16. Juli 1982¹¹,
- i. Verordnung über die Schule für psychiatrische Krankenpflege vom 15. Juli 1983¹².

§ 25 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I am Kantonsspital Luzern vom 7. April 1998¹³,
- b. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kantonsspital Luzern vom 22. September 1998¹⁴,
- c. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kinderspital Luzern vom 22. September 1998¹⁵,
- d. Reglement über Aufnahme, Prüfungen, Promotion und Diplomierung an der Schule für medizinisches Laborpersonal des Kantons Luzern (Prüfungs- und Promotionsordnung) vom 4. September 1990¹⁶.

§ 26 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁹ G 1992 136 (SRL Nr. 811)

¹⁰ G 1994 213 (SRL Nr. 817)

¹¹ G 1982 203 (SRL Nr. 818)

¹² G 1983 141 (SRL Nr. 819)

¹³ SRL Nr. 808

¹⁴ SRL Nr. 808b

¹⁵ SRL Nr. 808d

¹⁶ SRL Nr. 810a

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Verordnung für das Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern gemäss § 25****a. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I am Kantonsspital Luzern**

Das Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I am Kantonsspital Luzern vom 7. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau I am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

§ 11 *Rechtsmittel*

Entscheide gemäss diesem Reglement können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

b. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kantonsspital Luzern

Das Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplomniveau II am Kantonsspital Luzern vom 22. September 1998² wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. 808

² SRL Nr. 808b

Titel

Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II (Schwerpunkt Erwachsene) am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

§ 6 *Absatz 1c*

wird aufgehoben.

§ 10 *Absatz 1b*

¹ Lernende, welche die Abschlussbeurteilung nicht bestehen, haben folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- b. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit,

§ 11 *Rechtsmittel*

Entscheide gemäss diesem Reglement können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

c. Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II am Kinderspital Luzern

Das Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II am Kinderspital Luzern vom 22. September 1998³ wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau II (Schwerpunkt Kinder) am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

§ 6 *Absatz 1c*

wird aufgehoben.

³ SRL Nr. 808d

§ 10 *Absatz 1b*

¹ Lernende, welche die Abschlussbeurteilung nicht bestehen, haben folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- b. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit,

§ 11 *Rechtsmittel*

Entscheide gemäss diesem Reglement können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

d. Reglement über Aufnahme, Prüfungen, Promotion und Diplomierung an der Schule für medizinisches Laborpersonal des Kantons Luzern (Prüfungs- und Promotionsordnung)

Die Prüfungs- und Promotionsordnung vom 4. September 1990⁴ wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über Ausbildung, Prüfungen und Promotion an der Schule für medizinisches Laborpersonal am Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe des Kantons Luzern

§ 19 *Rechtsmittel*

Entscheide gemäss diesem Reglement können nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

⁴ SRL Nr. 810a